

## **S a t z u n g**

### **für das Jugendzentrum der Stadt Ansbach**

Die Stadt Ansbach erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 18.12.1979 aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung für das Jugendzentrum:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Ansbach betreibt als öffentliche Einrichtung für die Jugend ein Heim der offenen Tür. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe nach § 5 Abs. I und II Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und Art. 16 Jugendamtsgesetz (JAG).  
Die Einrichtung dient dem Wohle der Jugend der Stadt Ansbach. Sie soll für die Jugend in ihrer Freizeit Aufgaben der Jugendpflege, des Jugendschutzes und der Jugendbildung erfüllen.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Das Heim der offenen Tür dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Stadt erstrebt durch den Betrieb kein Gewinn.

#### **§ 3 Aufgaben**

Der Jugend soll in dem Heim der offenen Tür aus pädagogischer Sicht geeignete Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der politischen sowie musischen Bildung angeboten werden. Das Heim dient der nichtorganisierten Jugend und steht auch den Jugendgruppen im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten zur Verfügung. Aufgabe soll es sein, das Interesse junger Menschen an der Mitarbeit und Mitverantwortung in einer Gemeinschaft zu wecken, zu bilden und zu fördern.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

Verschiedenartige und vielseitige Programme werden im Rahmen der räumlichen und personellen Möglichkeiten veranstaltet. Die ehrenamtliche Mitarbeit von Bürgern und Jugendlichen ist erwünscht.

#### **§ 5 Organe des Jugendzentrums**

Für das Jugendzentrum bestehen folgende Organe:

Jugendzentrumsrat  
Jugendrat  
Vollversammlung

Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Heim- und Geschäftsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**  
**Benützung**

An Wochentagen (außer Montag) kann das Heim der offenen Tür von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Die Öffnungszeiten sind den örtlichen und sich ändernden Bedürfnissen angepaßt. Sie können nach Bedarf geändert werden und sind durch Aushang im Jugendzentrum bekanntzugeben. Das Heim steht Besuchern bis zum Alter von 18 Jahren unterschiedslos und in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Für die Teilnahme an Kursen, Filmvorführungen und anderen Veranstaltungen, die zusätzlich Kosten verursachen sowie für die Bereitstellung von Material, können Unkostenbeiträge erhoben werden. Ein Verzicht aus sozialen Gründen ist im Einzelfall durch den Heimleiter möglich. Einzelheiten der Benützung des Jugendzentrums sind durch die Heim- und Geschäftsordnung geregelt.

**§ 7**  
**Hausrecht**

Der Heimleiter ist befugt, in Ausübung des Hausrechts Anordnungen zu treffen. Er hat das Recht, Besucher, die grob gegen die Heimordnung oder gegen seine Anweisungen verstoßen, aus dem Haus zu weisen. Er kann Hausverbote längstens auf die Dauer von 2 Monaten aussprechen. Über einen Ausschluß von mehr als 2 Monaten entscheidet der Jugendzentrumsrat.

**§ 8**  
**Haftung**

Die Stadt Ansbach übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen. Die Haftung der Stadt bemißt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Veranstaltungen mit besonderem Risiko (z.B. Sportveranstaltungen) bestehen, wenn kein Verschulden der Stadt vorliegt, nur Ansprüche aus der allgemeinen Unfallversicherung. Für besondere Veranstaltungen kann eine spezielle Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der FLZ in Kraft.

Ansbach, den 5. Februar 1980

Stadt Ansbach  
gez. Dr. Zumach, Oberbürgermeister